

SATZUNG

der Stadt Biedenkopf über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

vom 13. September 2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. September 2001 folgende Stellplatz- und Ablösesatzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemarkungsbereiche der Stadt Biedenkopf wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (3) Für die Gebiete der Zonen I - III gem. § 5 wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze müssen mindestens im Spurbereich einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau erhalten. Zusätzliche Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts, auch aus Bebauungsplänen, bleiben unberührt.

- (2) Stellplätze sind, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, angemessen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind durch raumbildende Bepflanzung in Stellplatzgruppen zu unterteilen. Grünordnerische Festsetzungen eines Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Größe der insgesamt erforderlichen Stellplatz- oder Garagenfläche wird nach der Zahl der erforderlichen Stellplätze (Anlage 1) oder Garagenflächen und deren Größe einschließlich Zu- und Abfahrten bemessen, soweit nicht aufgrund anderer Bestimmungen (Garagenverordnung – GaVO) abweichende Forderungen gestellt werden.
- (2) Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

Stellplatzfläche für Personenkraftwagen
2,30 m x 5,00 m und solche für Behinderte
3,50 m x 5,00 m.

§ 4

Zahl der Stellplätze für PKW und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze für PKW und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw. gemeinsame Stell- und Abstellplätze geschaffen werden, bemisst sich deren Zahl nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Bei der Berechnung der erforderlichen Zahl von Stell- und Abstellplätzen ist jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (4) Stell- und Abstellplätze können auch in Garagen angelegt werden.
- (5) Soweit Stell- und Abstellplätze in Anlage 1 nicht aufgeführt sind und eine sinngemäße Zuordnung zu einer der aufgeführten Punkte nicht möglich ist, wird auf deren Nachweis verzichtet.

§ 5

Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Stadt Biedenkopf werden folgende Ablösungsbeträge pauschal festgelegt:

Pro Stellplatz für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 to Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger in

Zone I

- Kernstadt und Stadtteil Wallau - 8.000,-- DM/ 4.000,--€

Zone II

- Stadtteile Breidenstein, Eckelshausen, Kombach
und Weifenbach - 6.200,-- DM/3.100,-- €

Zone III

- Stadtteile Dexbach, Engelbach und Katzenbach - 5.400,-- DM/2.700,-- €

- (2) Stellplätze für alle anderen als in Absatz 1 erfassten Lastkraftwagen und Omnibusse, können nicht abgelöst werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biedenkopf über eine Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Stellplatz- und Ablösesatzung – vom 19. Mai 1995 außer Kraft.

Biedenkopf, 13. September 2001

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Karl-Hermann Bolldorf
Bürgermeister

ANLAGE 1

ZUR STELLPLATZ- UND ABLÖSESATZUNG DER STADT BIEDENKOPF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	WOHNGEBÄUDE		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.4	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.5	Studenten- und Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 2 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime und Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2.	GEBÄUDE MIT BÜRO, VERWALTUNGS- U. PRAXISRÄUMEN		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ²
3.	VERKAUFSSTÄTTEN		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
Stellplätze je Laden			
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUßER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5. SPORTSTÄTTEN			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- u. Sporthallen mit Besucher/innenplätze u. Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen,	1 je 10 Kleiderablagen, zu-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
	Besucher/innenplätze	zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	sätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser u. Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6.	GASTSTÄTTEN		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7.	KRANKENANSTALTEN		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime (s. a. 1.9)	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schu-	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schü-	1 je 5 Schüler/innen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
	len, Berufsschulen, Berufsfachschulen	ler/innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9.	GEWERBLICHE ANLAGEN		
9.1 *)	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder 3 Beschäftigte
9.2 *)	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 150 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten und Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand/Pflegeplatz	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.6	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
*)	Der Stell- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
10.	VERSCHIEDENES		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 3.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Stellplätze	1 je 5.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 3

